

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Kletzin

öffentlich

Gemeindliches Einvernehmen gem. §36 BauGB zum Bauantrag auf Errichtung einer Batteriespeicheranlage auf den Flurstücken 74/1 und 75/2, Flur 2, Gemarkung Kletzin

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 26.01.2026
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 16/26/043

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kletzin (Entscheidung)	03.03.2026	Ö

Sachverhalt

Die VPI FlexKraft GmbH aus Berlin hat einen Bauantrag zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk, Schaltanlagegebäude, Lagercontainer, Sanitärcontainer, Bürocontainer und Zaunanlage auf den Flurstücken 74/1 und 75/2, Flur 2, Gemarkung Kletzin gestellt. Der Antrag ist auszugsweise beigelegt. Die vollständigen Unterlagen können im Amt eingesehen werden.

Die Gemeinde wurde um das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) gebeten. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. (Fristende 05.03.2026, Fristverlängerung ist unzulässig).

Für das Baugrundstück gibt es keine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan); es ist dem Außenbereich zuzuordnen. Die Bebaubarkeit richtet sich nach §35 BauGB. Das Einvernehmen der Gemeinde kann sich gem. §36 BauGB nur aus den sich aus §35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Das Vorhaben könnte zu den sog. privilegierten Vorhaben des §35 Abs. 1 BauGB zählen, die zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Nach der neu eingeführten **Nr. 11** des § 35 Abs. 1 BauGB gehören Batteriespeicheranlagen, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen, zu den privilegierten Vorhaben. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Es besteht zwar ein räumlicher Zusammenhang zu den vorhandenen Windenergieanlagen, jedoch kein funktionaler.

Nach der ebenfalls neuen **Nr. 12** sind Batteriespeicheranlagen privilegiert, die in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage (z.B. von Hochspannung zu Mittelspannung) liegen, über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt verfügt und auf dem Gemeindegebiet sind/werden nicht mehr als 0,5% der Gemeindefläche und höchstens 50 000 m² mit derart privilegierten Anlagen bebaut. Auf diesen Privilegierungsbestand beruft sich der Antragsteller.

Fraglich ist, ob diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.

Die Maximalgröße pro Gemeinde wird nicht überschritten (hier gesamt $10.339,64\text{m}^2 < 50.000\text{m}^2$ und $< 0,5\%$ des Gemeindegebietes ($\approx 13,6$ ha bei Gesamtgemeindegebiet 2.729ha), da bislang keine weiteren nach Nr. 12 privilegierten Speicheranlagen vorhanden sind oder genehmigt wurden.

Das Vorhaben verfügt über eine Nennleistung von $>4\text{MW}$ (hier: 102MW).

Strittig ist jedoch das Tatbestandsmerkmal „200m Entfernung zu einem Umspannwerk“. Das vorhandene Umspannwerk des Netzbetreibers in Siedenbrünzow befindet sich in einer Entfernung von $> 300\text{m}$. Damit wäre das Vorhaben auch nicht nach Nr. 12 privilegiert.

Das beantragte Vorhaben umfasst jedoch nicht nur die Batteriespeicher sondern auch ein Umspannwerk von Hoch- zu Mittelspannung. Dieses dient dazu, die Netzverbindung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und der Batteriespeicheranlage herzustellen.

Es ist fraglich, ob auch dieses geplante Umspannwerk für den Privilegierungstatbestand „200m“ herangezogen werden kann. Dagegen spricht, dass dieses Umspannwerk in jeden Fall technisch notwendig ist, um den Batteriespeicher überhaupt an das Stromnetz anschließen zu können. Sollte dies ausreichen, könnten die Batteriespeichersysteme mit inklusivem Umspannwerk überall auf dem Gemeindegebiet im Außenbereich errichtet werden – unabhängig von der Nähe zu vorhandenen Umspannwerken des Netzbetreibers. Fraglich, ob dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war. Dem Beschluss des Bundesrates zu Gesetzesänderung und Aufnahme der Privilegierung in §35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB lässt sich entnehmen, dass der Bundesrat die Radius-Regelung für problematisch hält, da in dem 200m-Radius eine Konkurrenz zur nötigen Erweiterung von Umspannwerken auftritt. Er bittet die Bundesregierung, die Regelung unter Berücksichtigung dieser weiteren Belange in einem zukünftigen Verfahren noch einmal zu überarbeiten. Dies spricht dafür, dass die vorhabenden Umspannwerke des Netzbetreibers gemeint sein müssen.

Auch bei der Genehmigungsbehörde (Landkreis) bestehen bezüglich der neuen Regelungen noch Unsicherheiten. Möglicherweise könnte eine Privilegierung angenommen werden, wenn das Umspannwerk des Vorhabenträgers bereits vorhanden ist. Dazu müsste geprüft werden, ob das geplante Umspannwerk an sich genehmigungsfähig ist. Privilegiert sind im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB nur Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Energie dienen. Hier handelt es sich um ein privates Vorhaben. Aus diesem Grunde waren die Batteriespeicher nach der früheren Rechtslage auch nicht nach Nr. 8 privilegiert.

Eine Zulässigkeit kommt dann nur noch nach §35 Abs. 2 BauGB in Betracht. Eine solche scheidet aus, wenn öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere solche nach §35 Abs. 3 BauGB, z.B. wenn das Vorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann, Belange des Naturschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder das Orts- oder Landschaftsbild verunstaltet u.a. Sowohl für bei den Batteriespeichern als auch für beim Umspannwerk kommt in jedem Fall eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft in Betracht. Aus diesem Grunde dürfte das Vorhaben auch nicht nach §35 Abs. 2 BauGB zulässig sein.

(Nur privilegierten Vorhaben wird ein besonderes Gewicht beigemessen, da sie in der Regel auf den Außenbereich angewiesen sind. Eine bloße Berührung bzw. Beeinträchtigung öffentlicher Belange führt nur bei privilegierten Vorhaben nicht zur Unzulässigkeit.)

Die beantragten Sanitär-, Lager und Bürocontainer fallen keinesfalls unter einen Privilegierungstatbestand. Deren Zulässigkeit beurteilt sich in jedem Fall nach §35 Abs. 2 BauGB. Auch für diese führt die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft zur Unzulässigkeit. Die Gebäude sind für den Betrieb der Speicheranlage auch nicht notwendig; optimieren diesen nur.

Die Gemeinde könnte das Einvernehmen zum beantragten Vorhaben gem. §36 BauGB versagen.

Die verkehrliche Erschließung für das Grundstück erfolgt über den Privatweg des Windparks (Flurstück 48/1). Den Antragsunterlagen lässt sich nicht entnehmen, inwieweit eine öffentlich-rechtliche Sicherung dieser einzigen Zufahrtsmöglichkeit bereits stattgefunden hat. Damit die Gemeinde nicht in die Verpflichtung kommt, selbst für eine Erschließung zu

sorgen, sollte das gemeindliche Einvernehmen versagt werden bzw. nur unter der Bedingung erteilt werden, dass der Nachweis der gesicherten Erschließung durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Baugrundstücks erfolgt ist.

Nach Auffassung der Bearbeiterin könnte die Zulässigkeit des Vorhabens nur durch Aufstellung entsprechender Bauleitplanung (ähnlich B-Plan Nr. 4 Sondergebiet Batterieenergiespeicher am Windpark (AuraPower)) hergestellt werden, sofern der Abstand des Standortes nicht auf eine Entfernung von 200m zum Umspannwerk Siedenbrünzow verringert wird.

Nach Erstellung der Vorlage wurde die Verwaltung über die landesplanerische Stellungnahme informiert. Demnach ist das Vorhaben nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar (Stellungnahme AfRL 06.02.2026). Gem. §35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Das Vorhaben dürfte also auch aus diesem Grund nicht genehmigungsfähig sein.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kletzin erteilt / versagt * (*unzutreffendes bitte streichen) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage nebst Umspannwerk, Schaltanlagegebäude, Lagercontainer, Sanitärcontainer, Bürocontainer, Zufahrt und Zaunanlage auf den Flurstücken 74/1 und 75/2, Flur 2, Gemarkung Kletzin. Im Falle einer Erteilung des Einvernehmens erfolgt dies nur unter der Bedingung, dass der Antragsteller die gesicherte Erschließung nachweist.

Begründung (nur im Falle einer Versagung):

- Ausführungen entsprechend des Sachverhaltes-

Finanzielle Auswirkungen

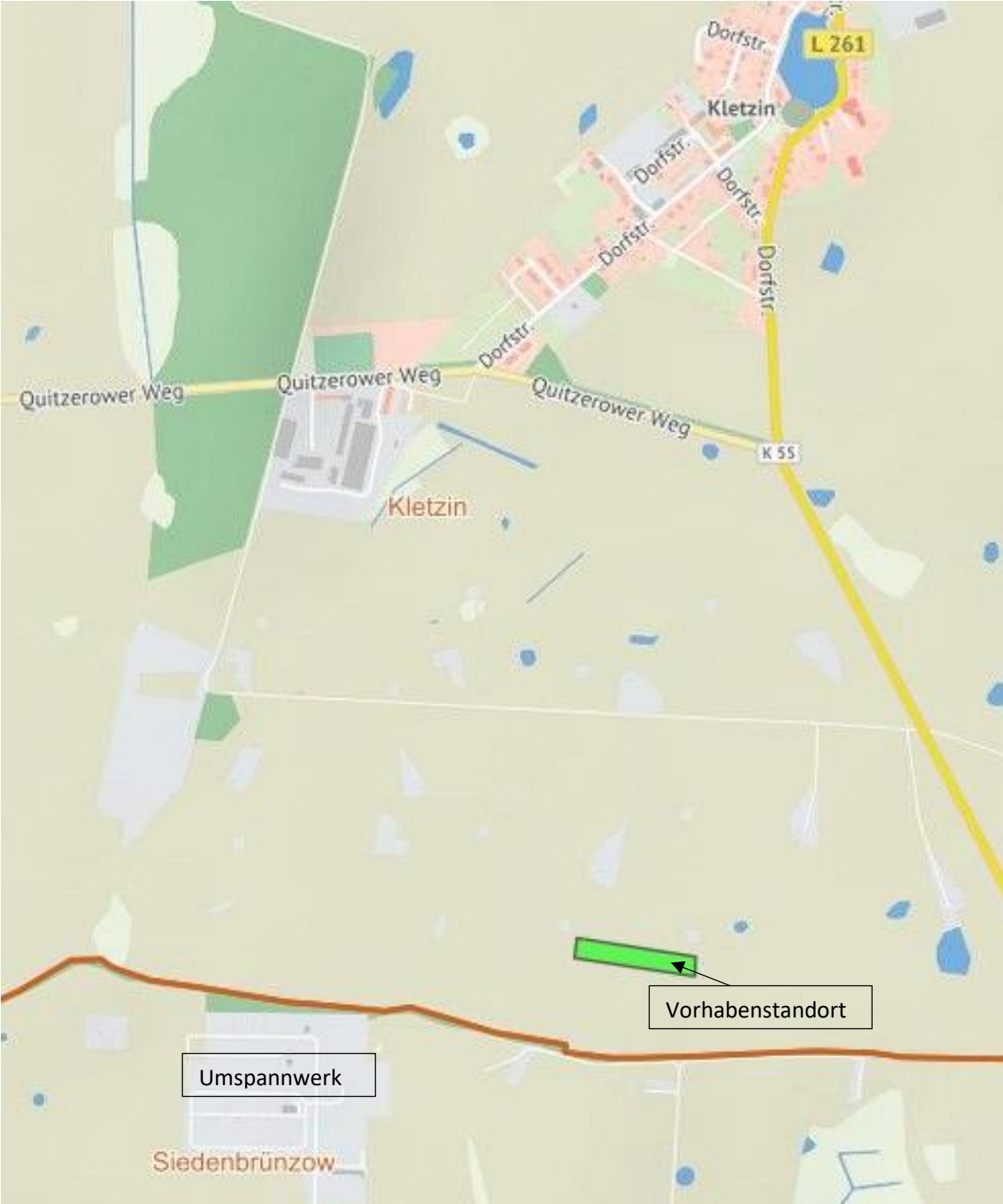
Gem. §29 Abs. 1 Nr. 3 Gewerbesteuergesetz ist bei Betrieben, die ausschließlich Energiespeicheranlagen betreiben, ein Zerlegungsmaßstab von 10/90 anzusetzen. (10% nach anfallenden Arbeitslöhnen, 90% Standort), also wie bei Wind und PV-Vorhaben.

Erfahrungswerte dazu liegen der Verwaltung bislang nicht vor.

Anlage/n

1	Übersichtskarte (öffentlich)
2	Auszug Bauvorlagen (öffentlich)
3	Stellungnahme AfRL (öffentlich)

Übersichtskarte





VPI FlexKraft GmbH | Kurfürstendamm 136 | 10711 Berlin

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Bauamt / Bauaufsicht/Denkmalpflege
Zum Amtsbrink 2
DE - 17192 Waren (Müritz)

Dr. Theodor Sebastian Borsche
Geschäftsführer

VPI FlexKraft GmbH
Kurfürstendamm 136
10711 Berlin

09. Dezember 2025

Betreff: Antrag auf Baugenehmigung und Privilegierung Batteriespeicher im Außenbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anhang finden Sie unseren Antrag auf Baugenehmigung für einen Batteriespeicher. Das Grundstück ist im Außenbereich, und wir bitten um Privilegierung nach BauGB §35.1.

Aktuelle Änderungen am BauGB §35 Absatz 1 (Privilegierung)

Es gab in der Vergangenheit viele öffentliche Diskussionen zur Fragestellung, ob Batteriespeicher im Außenbereich nach BauGB §35 Absatz 1 privilegiert sind. Vor kurzem hat der Bundestag dann mit zwei Gesetzesänderungen – am 13. November und am 4. Dezember 2025 – für mehr Rechtssicherheit gesorgt. Ich möchte daher diese Gelegenheit nutzen, um unser Verständnis der aktuellen Rechtslage mit Ihnen zu teilen.

Bisherige Rechtslage: Bereits in der bisher gültigen Fassung des BauGB §35 Absatz 1 ist eine Privilegierung von Batteriespeichern möglich. Batteriespeicher, die an das öffentliche Netz angeschlossen sind, sind Teil der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität und sind entsprechend nach BauGB §35 Absatz 1 Nummer 3 privilegierungswürdig. Die oft herangezogene Ortsabhängigkeit lässt sich zwar aus dem Gesetzestext nicht explizit fordern, ist aber durch den vom Netzbetreiber vorgegebenen Netzanschlusspunkt ohnehin gegeben. Auch die von Zeit zu Zeit geforderte „Netzdienlichkeit“ ist weder in einem Gesetz noch in der Rechtsprechung verankert und nicht definiert, kann hier also nicht als Kriterium herangezogen werden. Nichtsdestotrotz haben mehrere Landesministerien Weisungen ausgegeben, die zumindest Unsicherheit zur Handhabung von Batteriespeichern geschürt haben.

Beschluss vom 13. November 2025: Um diese Unsicherheit auszuräumen, hat der Bundestag am 13. November mit der Aufnahme von §35 Abs 1 Nummer 11 in das BauGB Speicher über 1 MW Leistung generell privilegiert:

„11. der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage mit einer Speicherkapazität von mindestens 1 Megawattstunde dient.“

Beschluss vom 4. Dezember 2025: Am 4. Dezember wurde diese Regelung dann eingeschränkt. Nummer 11 gilt nunmehr nur für Speicher in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit Erneuerbaren, für alle anderen Speicher gelten neu die Vorgaben des neuen §35 Abs 1 Nummer 12

„12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und*
- b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt und*
- c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 m².“*

Unser Speicher erfüllt alle diese Bedingungen. Die Umspannanlage von Hoch- zu Mittelspannung ist direkt Teil des Projekts, der Speicher verfügt über eine Leistung von 102 MW und ist deutlich unterhalb der genannten Flächengrenzen.

Batteriespeicher im überragenden öffentlichen Interesse

Ebenfalls am 13. November wurde die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes beschlossen. Diese enthält auch den neuen Paragraph EnWG §11.c, der das **überragende öffentliche Interesse von Batteriespeichern** noch einmal verstärkt. Neben dem bestehenden Satz

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

wurde nun neu hinzugefügt:

„Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau von Energiespeicheranlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“

Wir sind uns bewusst, dass die Änderungen im BauGB stand heute noch nicht veröffentlicht sind. Da dies aber voraussichtlich in den kommenden Tagen passieren wird, bitten wir Sie, unseren Antrag auf Baugenehmigung nach der neuen Rechtslage und im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses von Batteriespeichern zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Theodor Sebastian Borsche
+49 170 54 50 526
tborsche@vpi.energy

Neubau einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk
17111 Kletzin, Windpark an der L261
Bauherr: VIP FlexKraft GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin

formlose Bau- und Betriebsbeschreibung
Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 64 LBauO M-V

Bauherr: VPI FlexKraft GmbH
Kurfürstendamm 136
10711 Berlin

Anlage: **Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk,**
17111 Kletzin, Windpark an der L216

Vorhaben: Neubau einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk

Standort: Gemeinde Kletzin
Gemarkung Kletzin
Flur 002
Flurstück 74/1 und 75/2

1. Batteriespeicheranlage

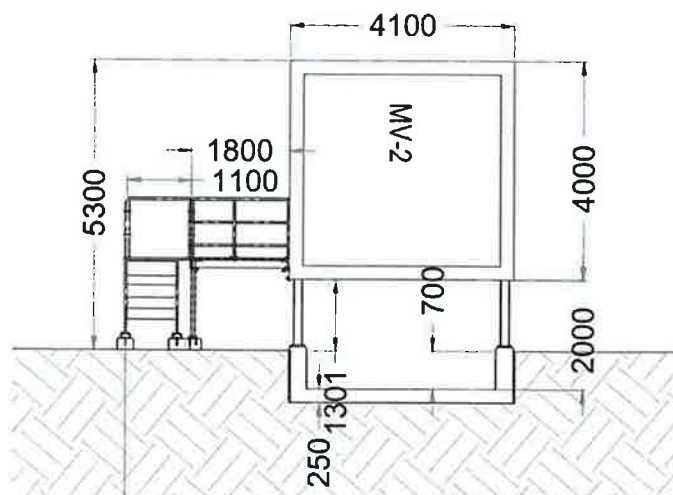
Die Batteriespeicheranlage als Gegenstand dieses Bauantrages umfasst eine Gesamtfläche von 10.339,64m².

Auf dem Batteriespeicher-Gelände werden 72 Batterieeinheiten, 12 Umrichter, ein Eigenbedarfstransformator, ein Schaltanlagegebäude in Fertigteilbauweise, ein Lagercontainer, ein Bürocontainer und ein Sanitärcontainer errichtet. Sämtliche vorgenannten Container und Einheiten werden auf Streifenfundamenten platziert.

Der Eingang zur Batteriespeicheranlage erfolgt von Norden über die Zufahrt zum Windpark von der L216. Von dort aus erfolgt eine innere Erschließung, die das Gelände west-ost quert.

Auf dem Gelände befinden sich Aufstellflächen für Betriebsfahrzeuge oder die Feuerwehr. Die Zufahrt zur Batteriespeicheranlage sowie die internen Zuwegungen werden als mineralisch gebundene Deckschicht hergestellt.

Das Schaltanlagegebäude der Batteriespeicheranlage wird als Gebäude in Fertigteilbauweise mit einem Kabelkeller erstellt. Der Schaltanlagegebäude fällt unter die Gebäudeklasse 1 mit einer Abmessung von 20,0m x 4,2m. Der Container ist einstöckig. Das Fußbodenniveau des Schaltanlagegebäudes liegt erhöht, in etwa 1,30m zur geplanten Geländeoberkante. Der Raum unter dem Fertigteilcontainer wird als Kabelkeller mit einer Gesamthöhe von ca. 2,0m ausgewiesen, gemäß Abb. 1. Das geplante Geländeniveau entspricht dem bestehenden Gelände.



**Neubau einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk
17111 Kletzin, Windpark an der L261**

Bauherr: VIP FlexKraft GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin

25-037

Die Batteriespeicheranlage dient zur Sicherung der Energieversorgung und zur Teilnahme am Energiemarkt.

Bei dem geplanten Batteriespeicher handelt es sich um eine abgeschlossene elektrische Betriebsstätte. Die Betriebsstätte wird im Regelbetrieb ohne Personal betrieben.

Die neu errichtete Batteriespeicheranlage wird aus folgenden Teilen bestehen:

- 72 Stk. Batteriespeichereinheiten (Container)
- 12 Stk. Wechselrichter (Container)
- 1 Schaltanlagegebäude der Batteriespeicheranlage
- 1 Fertigteilcontainer für Lager
- 1 Fertigteilcontainer für Sanitäranlagen
- 1 Fertigteilcontainer für Büro

Im Schaltanlagegebäude der Batteriespeicheranlage befinden sich Steuer- und Regeleinheiten für die Mittel- und Niederspannungssysteme.

In den Raumzellen werden die erforderlichen Steuer- und Schaltschränke für die Steuerung der Umrichter und Batterieeinheiten untergebracht. Im Lagercontainer werden Ersatzteile gelagert.

Die gesamte Anlage wird mittels Fernwirktechnik über die Umspannstation überwacht und gesteuert. Weder die Umspannanlage noch der Batteriespeicheranlage werden dauerhaft besetzt sein.

Aufenthaltsräume werden nicht hergestellt, es wird sich auf dem Betriebsgelände und im Schaltanlagegebäude der Batteriespeicheranlage betriebsmäßig nur ausgebildetes Fachpersonal zu regelmäßigen Begehungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstigen vorübergehenden Arbeiten aufhalten.

Auf dem Gelände sind Aufstellmöglichkeiten für vier PKW vorhanden. Die Aufstellflächen sind geschottert und befinden sich in Verlängerung des Lagercontainers.

Zum Batteriespeicheranlagen-Gelände haben nur befähigte und angemeldete Personen Zugang. Die Zugangskontrolle wird über ein eigenes Schließsystem geregelt mit dem der Zugang zum Gelände als auch der Zugang zu den Gebäuden geregelt wird.

Der Eigenbedarfstransformator (EB-Trafo) wird frei aufgestellt. Der EB-Trafo ist mit Kühlöl gefüllt. Die Aufstell- und Rückhaltebereiche der Transformatoren sind gem. gültigen Vorschriften so ausgelegt, dass evtl. austretendes Öl im Havariefall aufgefangen wird und nicht in die Umwelt gelangt. Das zurückgehaltene Material kann ggf. abgesaugt und fachgerecht entsorgt werden.

Die Heizung und Kühlung der Module des Schaltanlagegebäudes der Batteriespeicheranlage erfolgen durch Klimaanlage. Normalerweise werden pro Raum je eine 3 kW Einheit benötigt. Feuchtigkeits- und Temperatursensoren sind für alle Räume vorhanden. Pro Raum ist je 1 Lüftungsventilator vorgesehen.

Die Temperatur im Schaltanlagegebäude der Batteriespeicheranlage wird über das HLK-System automatisch auf 20°C geregelt.

Im Innenbereich werden in jedem Gebäude LED-Leuchten eingesetzt, wobei die Größe des Systems den für Beleuchtungssysteme relevanten Industriestandards entspricht. Es sind keine dauerhaften Arbeitsplätze vorgesehen. Die Beleuchtungsstärke beträgt min. 300 lx.

Im Batteriespeicher Schalt- und Steuerraum befinden sich isolierte Stahltüren mit Stahlrahmen.

Die Geräuschemissionen der Geräte werden ggf. im Rahmen einer Lärmemissionsprognose untersucht.

In dem Batteriespeicher -Gelände befinden sich keine Aggregate die Luftverunreinigungen verursachen.

In der Regel fallen während des regulären Betriebes auf dem Batteriespeicheranlagen-Gelände keine Abfallstoffe an.

Auf dem Batteriespeicheranlagen-Gelände werden keine flüssigen Brennstoffe gelagert. Der Eigenbedarf-Trafo verwendet Esteröl (Midel 7137 oder gleichwertig).

Von den technischen Anlagen der Batteriespeicheranlage gehen im Betrieb keine maßgeblichen Erschütterungen aus. Mithilfe von geeigneten Schutzmaßnahmen innerhalb der Netztransformator-Konstruktion (z.B. mittels Anti-Vibration Pads), sind Maßgebliche Weiterleitungen von Erschütterungen in die Umgebung nicht zu erwarten.

**Neubau einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk
17111 Kletzin, Windpark an der L261**

Bauherr: VIP FlexKraft GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin

25-037

Brandschutz:

Die folgenden Hand Feuerlöscher sind je Raum vorgesehen

· 9kg Pulver-Feuerlöscher

5kg Kohlendioxid-Feuerlöscher

In den Schalt- und Steuerräumen (Raumzellen) werden Rauchwarnmelder vorgesehen.

Die Lösch- Kühlwasserversorgung wird mittels eines Löschwasserkissens auf dem Gelände hergestellt.

2. Umspannwerk

Das Umspannwerk als Gegenstand dieses Bauantrages umfasst eine Gesamtfläche von 1501,92m². Auf dem UW Gelände entstehen zwei 110-kV Anschluss- und Ableitungsportale an das bestehende Freileitungsnetz der E.DIS.

Weiterhin werden errichtet, zwei Fundamente für Hochspannungstransformatoren und einen Mittelspannungstransformator sowie mehrere Fundamente für Anlagenteile für den Netzbetrieb und ein Fertigteilgebäude für die Schutz-, Steuer- und Regeltechnik.

Der Eingang zum Umspannwerk erfolgt von Norden über die Zufahrt zum Windpark von der L216.

Eine Aufstellfläche für Fahrzeuge ist außerhalb des Umspannwerks, auf dem Gelände der Batteriespeicheranlage vorgesehen.

Die Zufahrt zum UW Bereich sowie die internen Zuwegungen werden als mineralisch gebundene Tragschicht hergestellt. Das Umspannwerk wird durch einen Zaun von der Batteriespeicheranlage abgetrennt, das Umspannwerk ist ein Hochspannungsbereich.

Die Kontroll- und Schalträume werden als Fertigteilgebäude mit einem Kabelkeller erstellt. Das Schaltanlagegebäude fällt unter die Gebäudeklasse 1 mit einer Abmessung von 17,1m x 4,1m. Das Gebäude wird als einstöckiges Gebäude geplant. Das Fertige Fußbodenniveau des Schaltanlagegebäude liegt erhöht, in etwa 1,0m zur geplanten Geländeoberkante. Der Raum unter dem Schaltanlagegebäude wird als Kabelkeller mit einer Gesamthöhe von ca. 2,0m ausgewiesen, gemäß Abb. 1. Die Transformatoren sind in einem Abstand von min. 8,00 m von dem Fertigteilgebäude geplant, was den einschlägigen Industrienormen entspricht. (DIN EN IEC 61936-1). Das geplante Geländeniveau entspricht in etwa dem bestehenden Gelände.

Neubau einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk

17111 Kletzin, Windpark an der L261

Bauherr: VIP FlexKraft GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin

25-037

In den Raumzellen des Schaltanlagegebäudes werden die Schaltanlage sowie die erforderlichen Steuer- und Schaltschränke für die Leistungstransformatoren und die Schaltanlagen untergebracht.

Der Leistungstransformator und der Eigenbedarfstransformator werden ohne Einhausung aufgestellt; sie sind mit Kühllöl gefüllt. Die Aufstell- und Rückhaltebereiche der Transformatoren sind gem. gültigen Vorschriften so ausgelegt, dass evtl. austretendes Öl im Havariefall aufgefangen wird und nicht in die Umwelt gelangen kann. Das zurückgehaltene Material kann abgesaugt und fachgerecht entsorgt werden.

Anfallendes, aufgefangenes Regenwasser wird über eine Schwimmer-Steuerung, mit integriertem Ölsensor, in die geplante Versickerungsmulde gepumpt-

Im UW-Bereich gibt es keine permanenten Arbeitsplätze, da die Kontrolle und Steuerung der elektrischen Anlagen über Fernwirkung erfolgt. Mitarbeiter oder Servicetechniker halten sich im UW-Bereich nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken auf.

Zum UW-Gelände haben nur befähigte und angemeldete Personen Zugang. Die Zugangskontrolle wird über ein eigenes Schließsystem geregelt mit dem der Zugang zum Gelände als auch der Zugang zu den Gebäuden geregelt wird.

Auf dem UW-Gelände befinden sich keine Sozialräume.

Im den Gebäuden befinden sich keine Aggregate oder Geräte die Luftverunreinigungen verursachen.

Die Heizung und Kühlung der Module des Schaltanlagegebäudes erfolgen durch Klimaanlage. Normalerweise werden pro Raum je eine 3 kW Einheit benötigt. Feuchtigkeits- und Temperatursensoren sind für alle Räume vorhanden. Pro Raum ist je 1 Lüftungsventilator vorgesehen.

Die Raumtemperatur wird über das HLK-System automatisch auf 20°C geregelt.

Im Innenbereich werden in jedem Gebäude LED-Leuchten eingesetzt, wobei die Größe des Systems den für Beleuchtungssysteme relevanten Industriestandards entspricht. Es sind keine dauerhaften Arbeitsplätze vorgesehen. Die Beleuchtungsstärke beträgt min. 300 lx.

**Neubau einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk
 17111 Kletzin, Windpark an der L261**

Bauherr: VIP FlexKraft GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin

25-037

Im UW-Schalt- und Steuerraum befinden sich isolierte Stahltüren mit Stahlrahmen.
 Die Geräuschemissionen der Geräte im Innenbereich sind vernachlässigbar gering.

Geräuschemissionen der Geräte im Außenbereich:

Es sind jeweils 2 Stück Netztransformator und 2 Stück Eigenbedarf - Transformator und eine geringe Anzahl an HLK-Einheiten auf dem Gelände angeordnet.

Art des Betriebsmittels	Abmessungen – Länge x Breite x Höhe (mm)	Schallpegel (db(A))
Netztransformator	7800 x 5450 x 5600	68 @ 2,0 m
Eigenbedarf Transformator	1123 x 2251 x 2597	< 65 @ 1,0 m
HLK (externe Einheiten)		< 49

Von den technischen Anlagen des UW gehen im Betrieb keine maßgeblichen Erschütterungen aus. Mithilfe von geeigneten Schutzmaßnahmen innerhalb der Netztransformator-Konstruktion (z.B. mittels Anti-Vibration Pads), sind Maßgebliche Weiterleitungen von Erschütterungen in die Umgebung nicht zu erwarten.

In der Regel fallen während des regulären Betriebes auf dem UW-Gelände keine Abfallstoffe an. In den UW-Raumzellen sind grundsätzlich keine besonderen Mengen an von wassergefährdenden, giftigen oder ätzenden Stoffen gelagert.

Auf dem UW-Gelände werden keine flüssigen Brennstoffe gelagert. Der Netztransformator verwendet Esteröl (Midel 7137) und der Eigenbedarf - Transformator verwendet Mineralöl (Ergon HyVolt oder gleichwertig).

Neubau einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk
17111 Kletzin, Windpark an der L261
Bauherr: VIP FlexKraft GmbH, Kurfürstendamm 136, 10711 Berlin

oe PLANUNG
+ GMBH
BERATUNG

25-037

Brandschutz:

Die folgenden Hand Feuerlöscher sind je Raum vorgesehen

9kg Pulver-Feuerlöscher

5kg Kohlendioxid-Feuerlöscher

In den Schalt- und Steuerräumen (Raumzellen) werden Rauchwarnmelder vorgesehen.

Die Lösch- Kühlwasserversorgung wird mittels eines Löschwasserkissens auf dem Gelände hergestellt.

Altena, 08.12.2025
25-037 moe / gr

Der Bauherr:



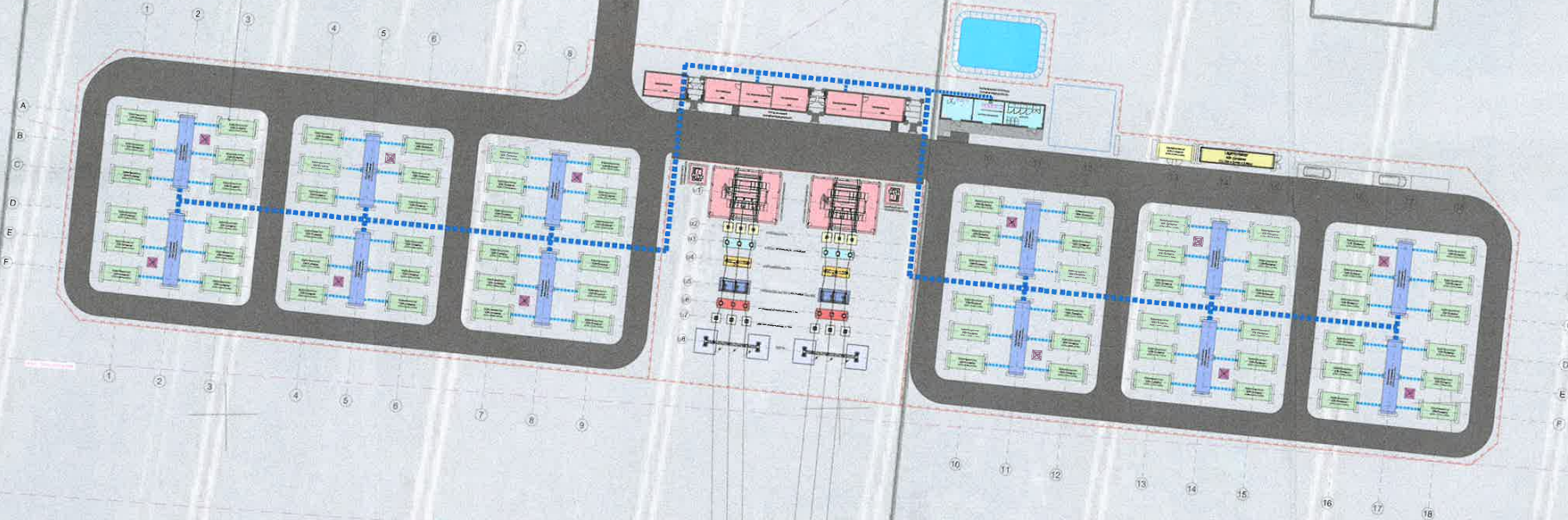
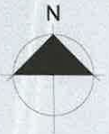
OE PLANUNG + BERATUNG GMBH
MELCHIOR OSSENBERG-ENGELS
KÄMPFENSTRASSE 2, 58762 ALTENA

73/3

74/1

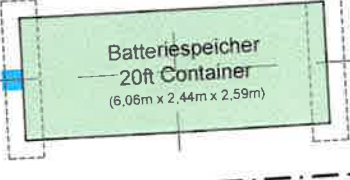
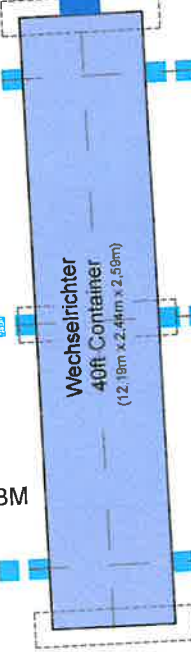
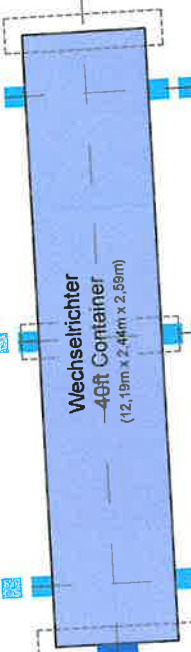
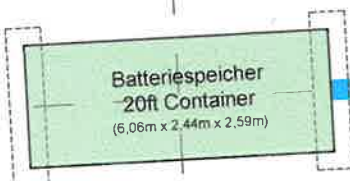
75/2

75/1

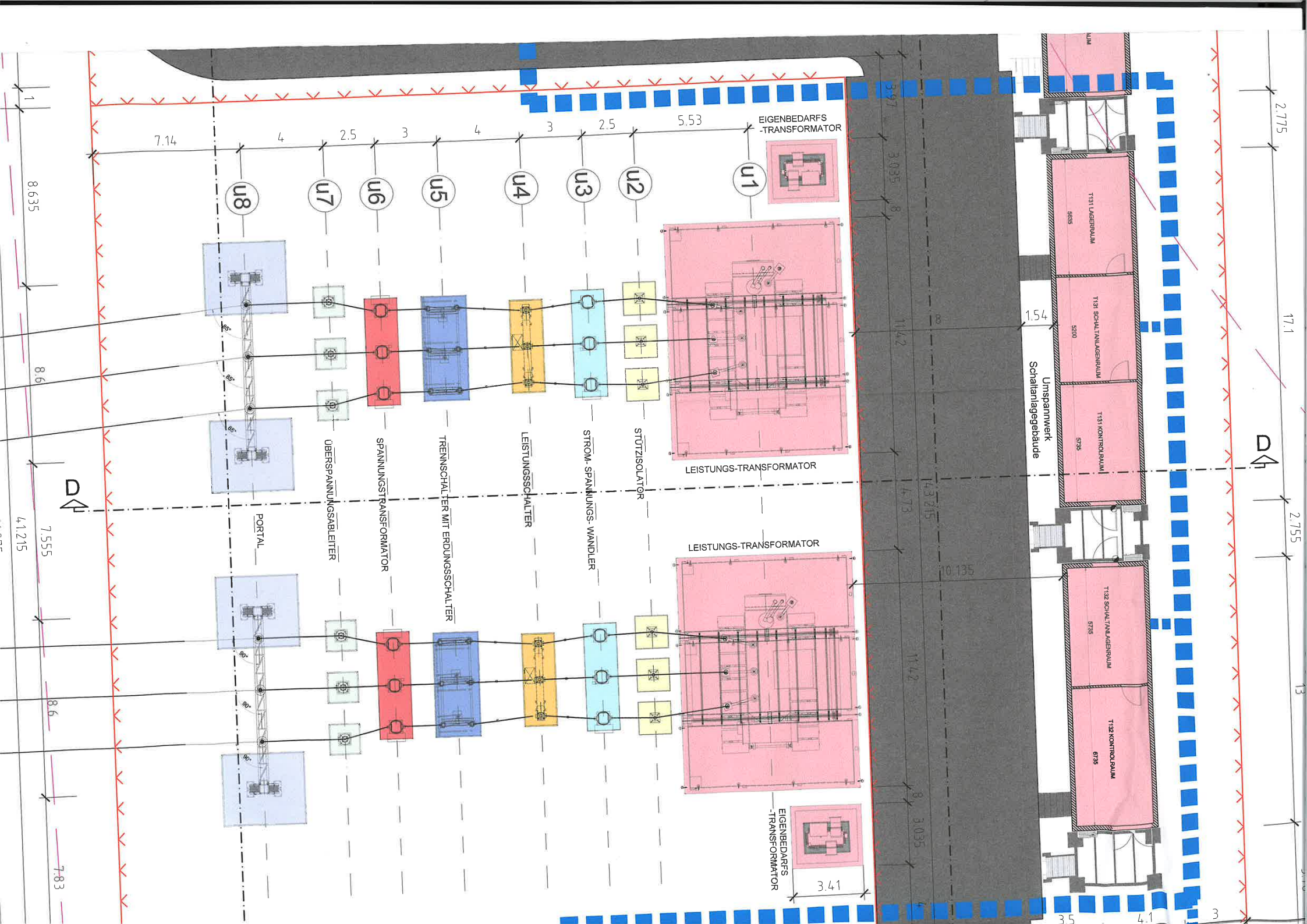


B

10.1



56



2.775

17.1

D-D

2.755

13

3

4.1

3.5

1.54
Unspannwerk
Schaltanlagegebäude

T131 LAGERRAUM
6885

T131 SCHALTANLAGENRAUM
5900

T131 KONTROLLRAUM
5735

T132 SCHALTANLAGENRAUM
5735

T132 KONTROLLRAUM
6735

EIGENBEDARFS-TRANSFORMATOR

U1

LEISTUNGS-TRANSFORMATOR

LEISTUNGS-TRANSFORMATOR

EIGENBEDARFS-TRANSFORMATOR

5.53

U2

STÜTZISOLATOR

STROM-SPANNUNGS-WANDLER

LEISTUNGSSCHALTER

TRENNSCHALTER MIT ERDUNGSSCHALTER

SPANNUNGSTRANSFORMATOR

ÜBERSPANNUNGSABLEITER

PORTAL

U8

7.14

8.635

8.6

7.555

4.1215

8.6

7.83

3.97

3.035

8

11.42

4.73

14.3215

10.135

11.42

8

3.035

3.41

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Untere Bauaufsichtsbehörde
Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Bearbeiterin: Sophia Steinberg
Telefon: 0385 588 89311
E-Mail: sophia.steinberg@
afrlms.mv-regierung.de

per E-Mail an: dagmar.neussesser@lk-seenplatte.de

Datum: 06.02.2026

Landesplanerische Stellungnahme zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk und Nebenanlagen, Gemeinde Kletzin

Hier: Bauantrag (§ 64 LBauO M-V)

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.01.2026
Ihr Zeichen: 3883/2025-205

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Entwurf nach § 9 Abs. 2 ROG der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten vom 18.09.2025 zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Bauantrag vom 08.12.2025 inkl. ergänzende Unterlagen

1. Sachverhalt

Die VPI FlexKraft GmbH plant die Errichtung einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk mit einer Leistung von 102 MW in der Gemeinde Kletzin auf den Flurstücke 74/1 und 75/2 der Flur 2, Gemarkung Kletzin. Dazu sollen Schaltanlagegebäude, Lagercontainer, Sanitärcontainer, Bürocontainer, Zufahrt und Zaunanlage errichtet werden. Die Gesamtfläche der Batteriespeicheranlage allein umfasst ca. 10.339 m², das geplante Umspannwerk eine Fläche von ca. 1.500 m². Das Umspannwerk wird dazu dienen, die Netzverbindung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und der Batteriespeicheranlage herzustellen.

2. Prüfung

Gemäß Karte des RREP MS (Maßstab 1: 100.000) liegt der Vorhabenstandort in einem Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Gemäß **Programmsatz 6.5 (5) RREP MS** dürfen innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden (**Ziel der Raumordnung**).

Die Errichtung eines Batteriespeicherwerkes steht der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen. Somit ist das Vorhaben nicht mit dem Programmsatz 6.5(5) RREP MS vereinbar.

Das Plangebiet ist auch im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten vom September 2025 als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen.

3. Schlussbestimmung

Das Vorhaben ist **nicht** mit den Zielen und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Hinweis: Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfRL MS) weist darauf hin, dass die untere Landesplanungsbehörde (hier: AfRL MS), gem. Punkt 9 im Anzeige-Erlass vom 22.01.2020, nach Abschluss der Planung über das entsprechende Ergebnis in Kenntnis zu setzen ist. Rechtswirksame Pläne sind in Kenntnis zu übergeben.



Peter Seifert

Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:

- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510